

§ 31 WSO (Bayern) — Praktische Prüfung

Wirtschaftsschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Im Fach Übungsunternehmen ist neben der schriftlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 eine praktische Prüfung nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums abzuleisten. Die Prüfung beinhaltet die Bearbeitung einer betrieblichen Problemstellung des Übungsunternehmens durch die Schülerin oder den Schüler sowie ein anschließendes Prüfungsgespräch ausgehend von der gestellten Situation. Das Prüfungsgespräch wird von zwei Lehrkräften abgenommen. Es findet als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen statt und soll im Allgemeinen je Prüfling zehn Minuten dauern. Bei der Bildung der Note der praktischen Prüfung im Fach Übungsunternehmen zählt die Bearbeitung der betrieblichen Problemstellung dreifach, das Prüfungsgespräch einfach. § 29 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 31 WSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WSO/31>